



Derivate von Cannabis und Hanf

IN LUXEMBURG GELTENDE VORSCHRIFTEN

INFORMATIONEN FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Sante.lu

Direction de la santé

Was ist Cannabis?

4

Die Cannabispflanze, ihre Bestandteile und Substanzen
Unterschied zwischen THC und CBD
Die verschiedenen Formen und Verwendungszwecke von Cannabis

Die Vorschriften in Kürze

6

Die Rohstoffe

7

Natürliche Rohstoffe
Chemische Rohstoffe

Cannabis (Hanf) und seine Verwendung

8

Industrielle Nutzung
Medizinische Nutzung
Nutzung als Lebensmittel
Nutzung als Tabak
Nutzung als Kosmetika
Freizeitnutzung

Sante.lu

VERFASSER

Gesundheitsbehörde

Ausgabe Juli 2022



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Direction de la santé



Einführung

Neben der Verwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken sind in letzter Zeit zahlreiche Produkte auf dem luxemburgischen Markt erschienen, die als Cannabidiol (CBD) enthaltend angepriesen werden. CBD gehört neben Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) zu den wichtigsten aktiven Verbindungen von Cannabis, auch Hanf genannt. Hanf (*Cannabis sativa*) steht auf der Liste der Betäubungsmittel⁽¹⁾, und wird daher nur unter strengen Auflagen verwendet.

Neben den Vorschriften für diese Cannabisprodukte (Hanf) ist es jedoch wichtig, sowohl die Pflanzenteile als auch die Verwendungszwecke zu berücksichtigen, da sie nicht denselben Gesetzen unterliegen.

(1) Großherzogliche Verordnung vom 4. März 1974 über bestimmte Giftstoffe.

Was ist Cannabis?

Die Cannabispflanze, ihre Bestandteile und Substanzen

Der Begriff **Cannabis** bezieht sich auf die Pflanze *Cannabis sativa*, das lateinische Wort für **Hanf**.

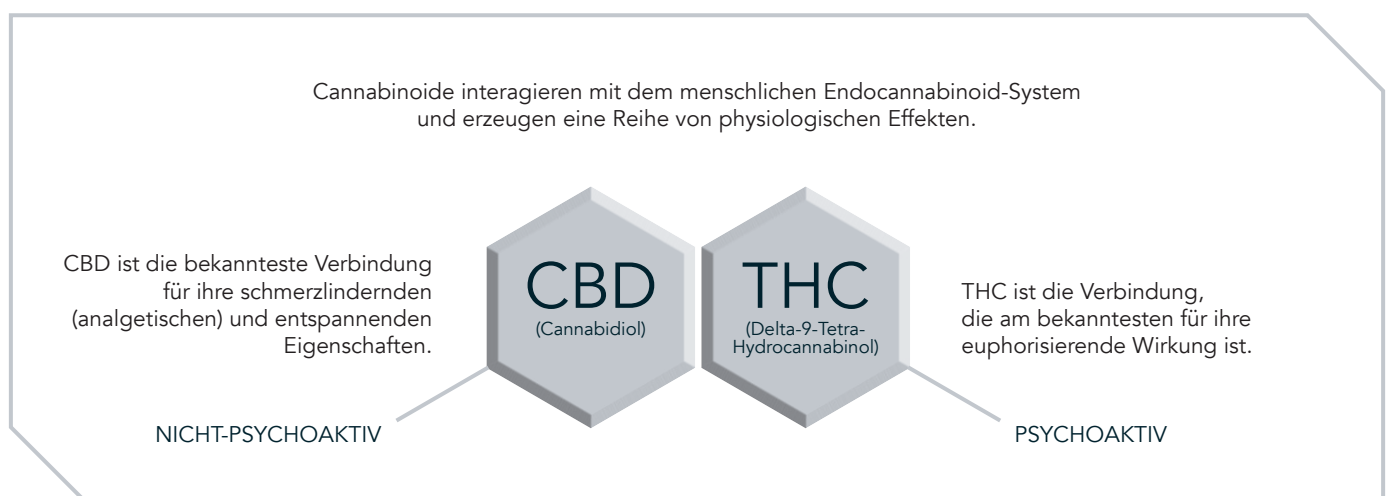
Industriehanf und **Cannabis** werden oft verwechselt. Tatsächlich gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Anwendungen für diese beiden Pflanzen, die die gleichen Wurzeln haben. Industriehanf und Cannabis unterscheiden sich durch ihre **Morphologie** und ihre **Verwendung** aufgrund ihrer **Zusammensetzung**.

Der Faktor, der diese Pflanze in zwei separate Kategorien unterteilt, ist die Menge an THC, die sie produziert. Denn während **Industriehanfarten** einen sehr geringen THC-Gehalt aufweisen, können andere Cannabissorten größere und unterschiedliche Mengen an THC sowie CBD enthalten.

Unterschied zwischen THC und CBD

Cannabis besteht aus Hunderten von verschiedenen Substanzen. Die beiden bekanntesten Wirkstoffe sind:

- **THC** (Delta-9-Tetrahydrocannabinol)
- **CBD** (Cannabidiol).

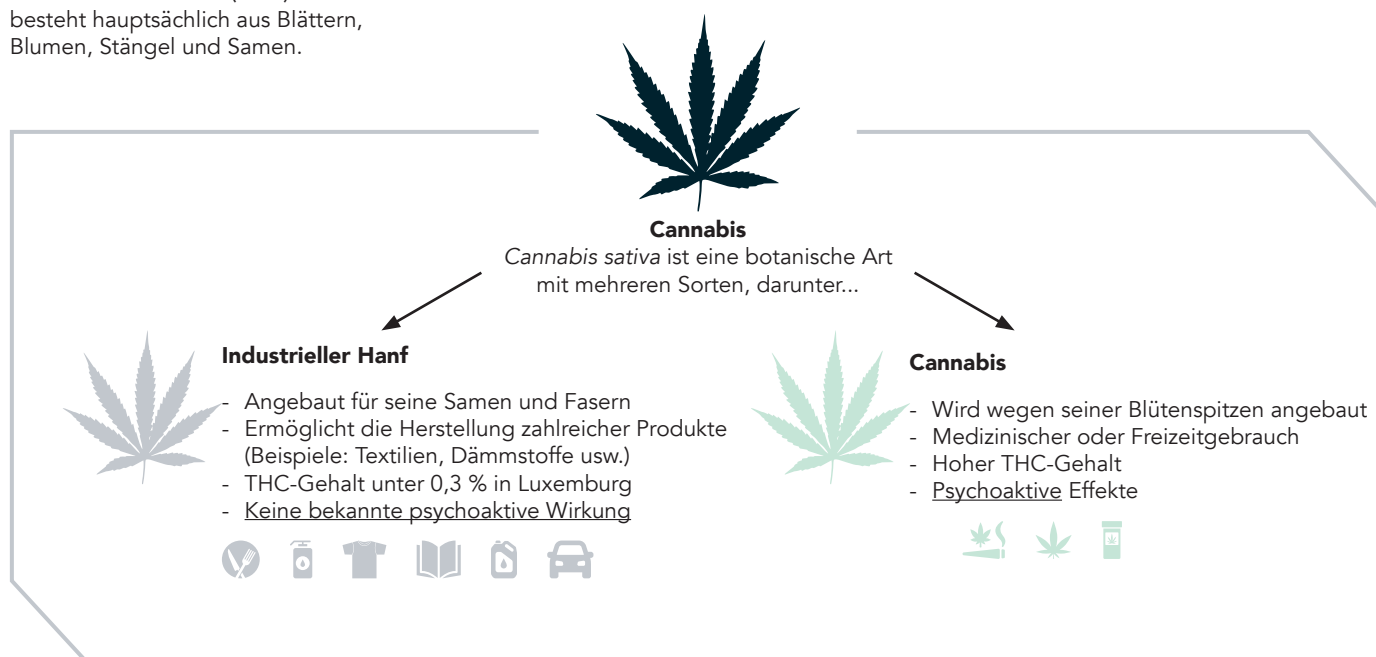


THC ist die Verbindung, die hauptsächlich für die psychoaktiven Effekte von Cannabis verantwortlich ist, während CBD ein therapeutisches Potenzial hat, aber keine anerkannte psychoaktive Wirkung. Die Wirkung von Cannabis ist auf die Wirkung seiner Cannabinoide auf biologische "Ziele", zurückzuführen; ein System von besonderen Rezeptoren und Molekülen, das im gesamten menschlichen Körper zu finden ist und als Endocannabinoid-System bezeichnet wird^(2, 3).

THC und CBD werden durch die Gesetzgebung zu Hanf- und Cannabisprodukten reguliert⁽⁴⁾.

Die verschiedenen Formen und Verwendungszwecke von Cannabis

Die Cannabis-Pflanze (Hanf) besteht hauptsächlich aus Blättern, Blumen, Stängel und Samen.



(2) Santé Canada, Information for health care professionals, Cannabis (marihuana, marijuana) and the cannabinoids, October 2018.

(3) Weitere Informationen über das Endocannabinoid-System finden Sie in der Broschüre „Cannabis für medizinische Zwecke – Zugelassen in Luxemburg“

(4) Hinweis zu Cannabis- und Hanfprodukten - Sante.lu, Dez.2021.

Die Vorschriften in Kurzfassung

Drei Arten von cannabinoidhaltigen Produkten sind derzeit reguliert oder befinden sich in der Phase der Regulierung:

- **Cannabis zu medizinischen Zwecken, so genanntes medizinisches Cannabis,**⁽⁵⁾ ist bereits legal und wird Patienten unter bestimmten Voraussetzungen und nach Verschreibung durch einen zugelassenen Arzt zur Verfügung gestellt.
- **Cannabisprodukte (Industriehanf)** unterliegen Einschränkungen je nach Verwendungszweck (siehe S.8ff).
- **Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken, so genanntes Freizeit-Cannabis:** Derzeit ist der Freizeitgebrauch von Cannabis illegal (siehe S. 14).

Hanfpflanzen (*Cannabis sativa*), sowie die **Samen, Extrakte, Tinkturen** und **Harze** derselben Pflanze gelten **nicht als Betäubungsmittel**, wenn es sich um Folgendes handelt:

- Hanfsorten, die unter der Voraussetzung, dass ihr THC-Gehalt unter 0,3 % liegt*, durch eine Regelung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik unterstützt werden können;
- kommerziell genutzte Sorten, die nicht berauschend sind und für die nach dem derzeitigen Wissensstand über Drogenmissbrauch kein Missbrauchspotenzial bekannt ist^(6, 7).

Produkte, die Cannabis und Cannabisverbindungen enthalten, müssen den Vorschriften für ihre jeweilige Verwendung (z. B. therapeutische Verwendung, Lebensmittel, Kosmetik oder Freizeit) entsprechen, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher nicht zu gefährden.

* Der THC-Gehalt von 0,3 % ist kein Grenzwert für das Vorhandensein von THC im Endprodukt, sondern in der Pflanze selbst.

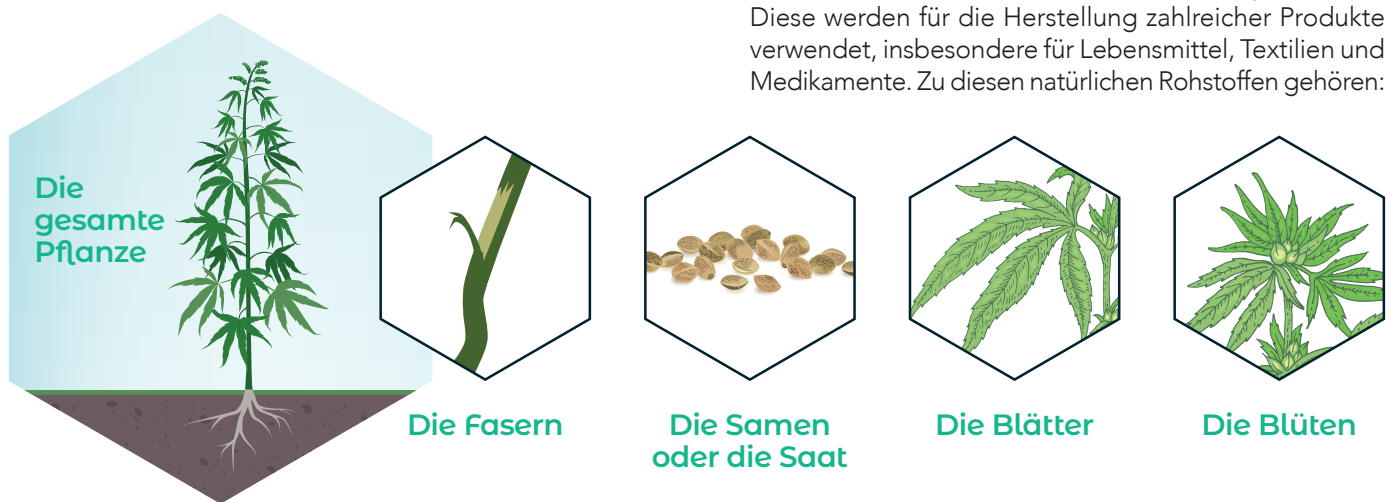
(5) Gesetz vom 20. Juli 2018 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medikamentösen Substanzen und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit.

(6) Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medikamentösen Substanzen und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit.

(7) Artikel 1 der großherzoglichen Verordnung vom 26. März 1974, die die Liste der Betäubungsmittel festlegt.

Die Rohstoffe

Natürliche Rohstoffe



Chemische Rohstoffe

Kristalle/Pulver von THC und CBD

Pulver und Kristalle sind eine sehr reine und isolierte Form des Pflanzenextrakts. Diese Substanzen unterliegen weiterhin unter anderem den Gesetzen über "Chemische Substanzen mit therapeutischer Wirkung" und "Betäubungsmittel".

Cannabis (Hanf) und seine Verwendung

Industrielle Nutzung

Wenn man von Cannabis oder Hanf spricht, stellt man fest, dass es je nach Tätigkeitsbereich eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten gibt. Die für jeden Verwendungszweck oder Tätigkeitsbereich geltenden Vorschriften müssen jedoch unter Berücksichtigung der Substanzen (THC/CBD) und der in Luxemburg gesetzlich zulässigen Mengen beachtet werden.



Industrieller Cannabis (Industriehanf) umfasst eine Reihe von Sorten von *Cannabis sativa L.*, die für den landwirtschaftlichen und industriellen Bedarf bestimmt sind. **Sie werden angebaut zur Gewinnung:**

- der Samen
- der Blumen
- der Fasern
- der Blätter

Industriehanf zeichnet sich durch einen niedrigen THC-Gehalt ($< 0,3\%$) aus.

Beispiele für Derivate, die als Industriehanf gelten, sind Hanfsamenöl und Hanfmehl.

Die Stängelfasern können zur Herstellung von Papier, Stoffen, Seilen und Schnüren sowie Baumaterialien verwendet werden. Die Samen können bei der Herstellung von Lebensmitteln, Kosmetika, Kunststoffen und Brennstoffen Anwendung finden.⁽⁸⁾ Industriehanf kann zur Herstellung von Kräutertees verwendet werden.

Was sagt das Gesetz?

In Luxemburg ist die Verwendung der Hanfpflanze für industrielle Zwecke unter bestimmten Bedingungen möglich. Laut Gesetz darf die gesamte Pflanze nicht mehr als $0,3\%$ THC enthalten, unabhängig davon, wofür sie verwendet wird.

(8) Quelle: <https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/drogues-medicaments/cannabis/production-vente-chanvre/au-sujet-chanvre-industrie/foire-questions.html#a23>

Medizinische Nutzung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2018 ist die Verwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken in einem sehr stark eingeschränkten Rahmen erlaubt, der an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

Die luxemburgische Gesetzgebung versteht unter "medizinischem Cannabis", die getrockneten blühenden Triebspitzen der Pflanze mit festgelegtem THC- und CBD-Gehalt sowie alle Bestandteile und Verbindungen, die aus einer Pflanze der Gattung Cannabis von standardisierter und zertifizierter Qualität gewonnen werden und die von der Gesundheitsbehörde für ihre Verwendung zu medizinischen Zwecken genehmigt wurden. Die Ausnahme ist Industriehanf.



Die in Luxemburg zugelassenen Produkte sind:

Cannabis für medizinische Zwecke

Cannabis-Blüten

(Die getrockneten blühenden Triebspitzen der Pflanze mit festgelegtem THC- und CBD-Gehalt).



Ölige Extrakte
Mit festgelegtem THC- bzw. CBD-Gehalt.



Medikamente welche THC oder CBD enthalten

Arzneimittel mit MA ⁽⁹⁾

Derzeit sind Sativex®* und Epidyolex®* die einzigen in Luxemburg zugelassenen Medikamente auf Cannabinoidbasis. Sativex®* ist ein Medikament, das über eine Marktzulassung (AMM) verfügt. Es handelt sich hierbei um einen vollständigen Extrakt der Pflanze, der in Form eines Mundsprays vermarktet wird. Epidyolex ist eine orale Lösung auf CBD-Basis, die bei der Behandlung bestimmter Arten von Epilepsie eingesetzt werden kann.

* Sativex® ist eine Behandlung, die zur Verbesserung der Symptome bei erwachsenen Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Spastik aufgrund von Multipler Sklerose (MS) angezeigt ist, die auf andere antispastische Behandlungen nicht ausreichend angesprochen haben und bei denen eine erste Prüfung der Behandlung eine klinisch signifikante Verbesserung der mit der Spastik verbundenen Symptome gezeigt hat.

(9) MA: Market Access, Marktzulassung.

Die Voraussetzungen für medizinisches Cannabis

Das luxemburgische Recht sieht die Verschreibung von Cannabis für medizinische Zwecke (mit THC und CBD) vor:



Zugelassene Produkte

- Getrocknete blühende Triebspitzen (mit festgelegtem THC- und CBD-Gehalt).
- Standardisierte Ölextrakte mit definiertem THC- und CBD-Gehalt.
- Arzneimittel mit einer Zulassung (AMM)*.



Für welche Indikationen?

- Schwere chronische Erkrankungen, die als Langzeiterkrankungen im Sinne von Artikel 19b Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzbuchs eingestuft werden, im fortgeschrittenen oder im Endstadium sind und zu schweren und behindernden chronischen Schmerzen führen, die nicht auf medikamentöse Behandlungen angesprochen haben, oder letztere nicht verfügbar sind.
- Andere als die unter Punkt 1 genannten Krebserkrankungen, die mit einer Chemotherapie behandelt werden, die Übelkeit oder Erbrechen auslöst.
- Multiple Sklerose, die mit symptomatischer Muskelspastik einhergeht.



Für wen?

Die Patientinnen und Patienten müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Wohnhaft im Großherzogtum Luxemburg
- Versichert bei einer luxemburgischen Kranken-versicherung
- Luxemburgische Staatsangehörigkeit.



Wie kann man es erhalten?

Wird nur von einem Arzt verschrieben, der in Luxemburg zugelassen ist und zuvor eine spezielle Ausbildung absolviert hat, die von der Gesundheits-behörde** zertifiziert wurde.



Wo ist es erhältlich?

- Die Abgabe von medizinischem Cannabis erfolgt in den Krankenhaus-apotheken in Luxemburg.
- Medizinisches Cannabis wird dem Patienten gegen Vorlage eines speziellen Rezepts kostenlos ausgehändigt.



Weitere Informationen

Für weitere Informationen über MEDIZINISCHES CANNABIS kontaktieren Sie uns unter infocannabis@ms.etat.lu oder besuchen Sie die Website www.sante.lu

* AMM: Autorisation de mise sur le Marché (Zulassung für das Inverkehrbringen).

** Bei Bedarf kann sich der behandelnde Arzt an die Gesundheitsbehörde wenden, um eine Liste seiner Kollegen zu erhalten, die an der Schulung teilgenommen haben und sich in der Nähe befinden.

Verwendung als Nahrungsmittel

In Bezug auf die Industriehanfpflanze (*Cannabis sativa* L. aus einer zugelassenen Hanfsorte mit einem THC-Gehalt von weniger als 0,3%) ist der Unterschied zwischen den verschiedenen verwendeten Pflanzenteilen sehr groß.

Tatsächlich werden die **Samen** des Industriehans und die daraus gewonnenen Produkte wie **Hanfsamenöl** als Nahrungsmittel verwendet.

Hanfblätter scheinen für ihre **Verwendung als Aufguss** bekannt zu sein.

Dagegen gibt es aktuell keine Belege für die Konsumhistorie vor dem 15.5.1997 in der Europäischen Union für die **in Infusionen verwendeten Blüten** und der Status "Novel Food," wird auf Ebene der Europäischen Kommission diskutiert.

Cannabinoid-konzentrierte Hanfextrakte gelten in der Europäischen Union als Lebensmittel ohne Konsumhistorie vor dem 15.05.1997. Diese Cannabinoidextrakte (auch **CBD-Extrakte** oder CBD-Öl, CBG-Extrakte usw. genannt) werden als neuartiges Lebensmittel (Novel Food) eingestuft.

"Novel Foods," werden auf europäischer Ebene durch die EU-Verordnung 2015/2283 geregelt. Sie benötigen eine Zulassung, um als Lebensmittel vermarktet werden zu können.

Seit Januar 2019 wurden zahlreiche Anträge auf Novel-Food-Zulassung bei der Kommission eingereicht. Da jedoch keine umfassenden und schlüssigen wissenschaftlichen Studien vorliegen, hat die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), die für die Risikobewertung zuständig und verantwortlich ist, derzeit keine wissenschaftliche Stellungnahme zu CBD veröffentlicht. Daher ist jegliches Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln oder Nahrungsergänzungsmitteln ohne Marktzulassung gemäß der oben genannten EU-Verordnung 2015/2283 weder in Luxemburg noch in Europa erlaubt.

Darüber hinaus ist bei Lebensmitteln im Allgemeinen und somit auch bei Hanfprodukten immer noch eine Risikobewertung für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) gemäß der Verordnung Nr. 178/2002 (EG) möglich, um die Sicherheit des Produkts zu bestimmen⁽¹⁰⁾.



CBD-Extrakt
oder CBD-Öl,
das als Novel
Food gilt, ist
nicht erlaubt.



Um auf dem
Laufenden zu bleiben:



(10) Abteilung für Lebensmittelsicherheit.

Verwendung als Tabak

Die Verwendung von Cannabis in Tabakprodukten, selbst bei Pflanzen mit **einem THC-Gehalt von weniger als 0,3%**, führt zur Entstehung eines **„charakteristischen,, Duftes**. Die Verwendung in Tabakprodukten ist daher nicht erlaubt.

Art. 7.3.a des geänderten Gesetzes vom 11. August 2006 zur Bekämpfung des Tabakkonsums verbietet die Verwendung eines bestimmten charakteristischen Aromen⁽¹¹⁾ in **Tabakerzeugnissen**.

Die Verwendung der Cannabispflanze ist in **pflanzlichen Rauchprodukten** erlaubt, sofern:

- das Produkt keinen Tabak enthält, auch nicht in Form von Spuren
 - die Cannabispflanze weniger als 0,3 % THC enthält.
- Die Liste der Inhaltsstoffe des Produkts sowie ein Zertifikat über die Analyse des THC-Gehalts müssen der Gesundheitsbehörde übermittelt werden, bevor das Produkt auf den Markt gebracht wird.

Für **E-Liquids** darf weder Cannabis noch eine andere Form von Pflanzen verwendet werden. Es dürfen nur hochreine Inhaltsstoffe verwendet werden. Die Inhaltsstoffe in den E-Liquids müssen außerdem Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 11. August 2006 über die Bekämpfung des Tabakkonsums entsprechen.



(11) Lebensmittelsicherheit: <https://securite-alimentaire.public.lu/fr/actualites/communiqués/2019/01/cannabis.html>

Verwendung in Kosmetika

Als Kosmetika vermarktete Produkte

„Kosmetika„ sind definiert als „jeder Stoff oder jede Mischung, die dazu bestimmt ist, mit den oberflächlichen Teilen des menschlichen Körpers (Epidermis, Haar- und Körperbehaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere Geschlechtsorgane) oder mit den Zähnen und der Mundschleimhaut in Berührung zu kommen, um sie ausschließlich oder hauptsächlich zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu erhalten oder den Körpergeruch zu korrigieren„⁽¹²⁾.

Während das Vorhandensein von THC in Kosmetika streng verboten ist, ist Cannabidiol (CBD), eine nicht narkotische Substanz, in vielen kommerziellen Produkten enthalten. Wie andere Kosmetika müssen auch CBD-haltige Kosmetika den europäischen Rechtsvorschriften entsprechen (Bestimmungen der Europäischen Verordnung Nr. 1223/2009 (EG)).

Nur Hanfsamenöle aus einer Industriepflanze mit THC <0,3% sind erlaubt.



(12) Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, Art. 2.1.

Freizeitnutzung

Die luxemburgischen Drogengesetze basieren auf dem geänderten Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medizinischen Substanzen und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit. Dieses Gesetz regelt die Herstellung, den Konsum, den Besitz, die Lieferung, das Geschäft und den Handel mit kontrollierten Drogen. Eine Änderung des Gesetzes im Jahr 2001 führte erstmals eine Differenzierung der Strafen nach der Art der betreffenden Substanzen ein, und zwar insbesondere für Cannabis und seine Derivate. Seitdem sind für den einfachen Konsum oder den Besitz zum persönlichen Gebrauch von Cannabis keine Haftstrafen mehr vorgesehen, sondern nur noch Geldbußen und Ordnungsstrafen.

Auch das Einheitsübereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe von 1961 in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Luxemburg unterzeichnet hat, besagt unter anderem Folgendes:

Die Produktion, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, der Handel, die Verwendung und der Besitz von Betäubungsmitteln, zu denen auch Cannabis gehört, dürfen ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt werden.

Cannabis entwickelt sich derzeit von einer illegalen Substanz zu einem immer beliebteren Suchtmittel und ist heute die am häufigsten konsumierte illegale psychoaktive Substanz weltweit, in der Europäischen Union und in Luxemburg.

Auch das Image von Cannabis und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit haben sich durch die Intensivierung der Forschung über die Zusammensetzung und die Eigenschaften von Cannabis und insbesondere durch die zunehmende Anerkennung der medizinischen Verwendung von Cannabis erheblich verändert. Es erscheint daher legitim, ja sogar notwendig, dass die Regierung sich mit dieser Frage befasst, d. h. mit dem weit verbreiteten und anhaltenden Gebrauch von Cannabis unsicherer Qualität und illegaler Herkunft in der allgemeinen Bevölkerung, die sich repressiven Maßnahmen widersetzt, um zufriedenstellendere und nachhaltigere Lösungen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu finden.

Gemäß dem Koalitionsvertrag 2018-2023, der die Einführung eines legalen Zugangs zu Cannabis sowie einer entsprechenden Gesetzgebung vorsieht, wurde auf interministerieller Ebene eine Arbeitsgruppe aus Experten in diesem Bereich eingerichtet, um ein erstes Konzept zu diesem Thema zu erarbeiten.

Die damit verbundenen Arbeiten sind noch im Gange, nachdem es zu Verzögerungen gekommen war, die unter anderem mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

Trotz allem müssen Fortschritte gemacht werden, um die derzeitige Situation zu beheben und die erste Phase der gesetzgeberischen Arbeit einzuleiten.

In der ersten Phase sollen Gesetze ausgearbeitet werden, die einen Rechtsrahmen für den Anbau von Cannabis zu Hause sowie die auf 3 Gramm Cannabis begrenzte Entkriminalisierung schaffen.

- 4 Cannabispflanzen pro Hausgemeinschaft, die selbst aus Samen angebaut werden können.
- Anbauort auf den persönlichen Wohnsitz beschränkt.
- Beibehaltung des Verbots, in der Öffentlichkeit zu konsumieren.

Dieser Rechtsrahmen wird auch den zweiten Teil der auf drei Gramm begrenzten Entkriminalisierung umfassen:

- Milderes Strafverfahren vorgesehen für Konsum, Besitz und Transport in der Öffentlichkeit sowie für den Erwerb, wenn die Menge an Cannabis 3 Gramm nicht übersteigt.
- Senkung der Höhe des Bußgeldes (derzeit: 251 Euro bis 2.500 Euro / Vorschlag: 25 Euro bis 500 Euro). Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen, die mit 145 Euro besteuert wird.

Es sei jedoch daran erinnert, dass bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze der Verkauf, die Einfuhr, der Anbau und der Konsum von Cannabis in Verbindung mit erschwerenden Umständen mit sehr hohen Gefängnisstrafen und Geldbußen geahndet werden können.



Referenzen

Sante.lu, Produkte aus Cannabis und Hanf, Dezember 2021

<http://sante.public.lu/fr/espace-professionnel/recommandations/direction-sante/medicaments/index.html>

- (1) Großherzogliche Verordnung vom 4. März 1974 über bestimmte giftige Substanzen
- (2) Santé Canada, Information for health care professionals, Cannabis (Marihuana, Marijuana) and the cannabinoids, Oktober 2018.
- (3) Weitere Informationen über das Endocannabinoid-System finden Sie in der Broschüre Cannabis für medizinische Zwecke, das in Luxemburg zugelassen ist.
- (4) Hinweis zu Produkten aus Cannabis und Hanf - Sante.lu, Dez.2021.
- (5) Gesetz vom 20. Juli 2018 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medikamentösen Substanzen und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit.
- (6) Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medikamentösen Substanzen und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit.
- (7) Artikel 1 der großherzoglichen Verordnung vom 26. März 1974, die die Liste der Betäubungsmittel festlegt.
- (8) Quelle: <https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/drogues-medicaments/cannabis/production-vente-hanf/zu-dem-thema-hanf-industrie/hufige-fragen.html#a23>
- (9) (AMM) Autorisation de mise sur le Marché (Zulassung für das Inverkehrbringen).
- (10) Gesundheitsministerium, Secualim, Rechtliche Einstufung von Cannabisprodukten, 2019.
- (11) Lebensmittelsicherheit: <https://securite-alimentaire.public.lu/fr/actualites/communiqués/2019/01/cannabis.html>
- (12) Verordnung Nr. 1223/2009 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 zu Kosmetikprodukten, Art. 2.1.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Santé

Direction de la santé

Direktion für Gesundheit
20, rue de Bitbourg,
L-1273 Luxembourg-Hamm

infocannabis@ms.etat.lu
www.sante.lu

Sante.lu